TEIL A: PLANZEICHNUNG

RECHTSKRÄFTIGER BEBAUUNGSPLAN „ERWEITERUNG GOLFPARK BOSTALSEE“ (2019)

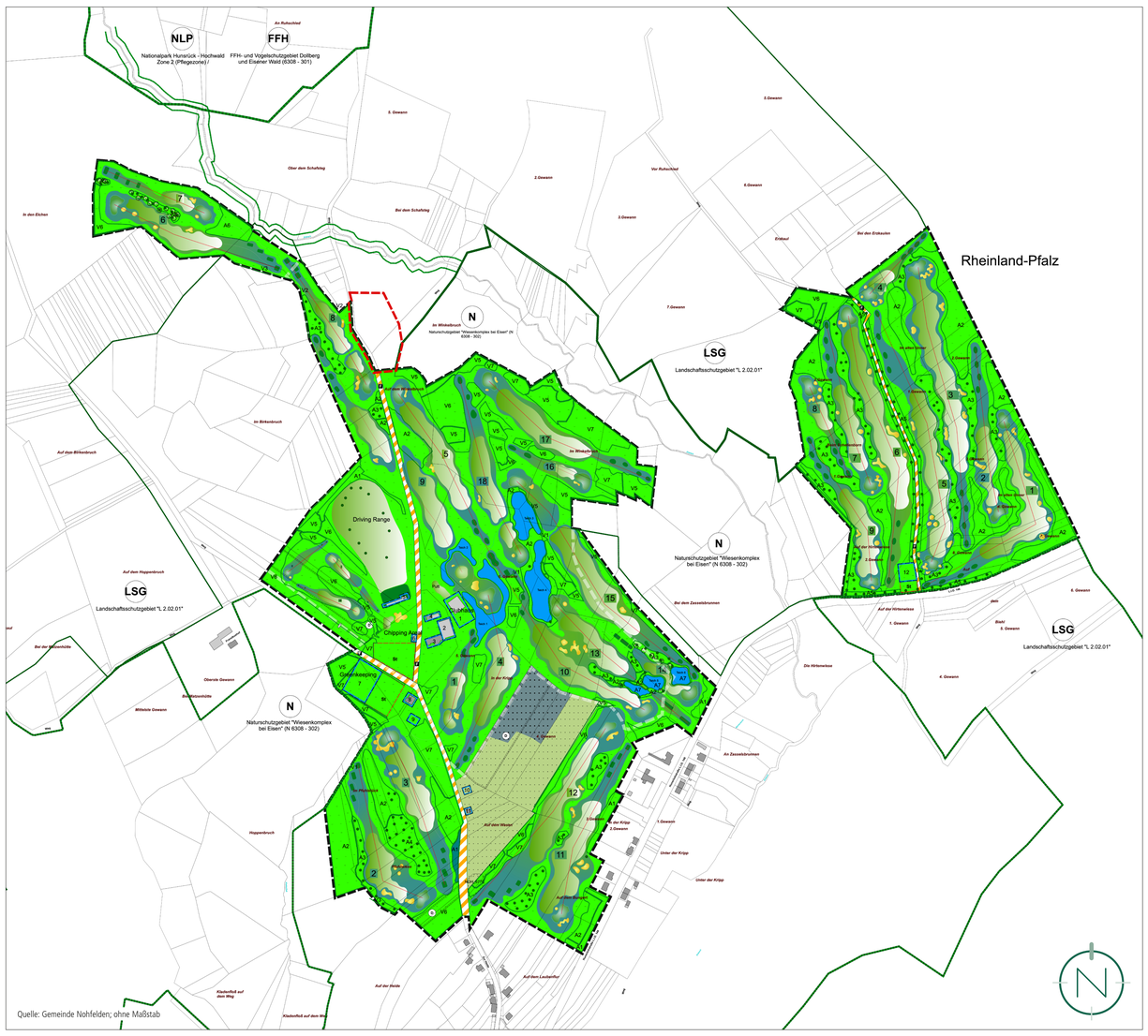

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

- GELTUNGSBEREICH DER 2. ERWEITERUNG (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
- GELTUNGSBEREICH DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES „ERWEITERUNG GOLFPARK BOSTALSEE“ (2019) (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
- F — VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG; HIER FELDWIRTSCHAFTSWEGE (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
- GRÜNFLÄCHE - ZWECKBESTIMMUNG GOLFSPORT (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)
- LSG — UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES; HIER: LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „L 2.02.01“ (AUSSERHALB) (§ 9 ABS. 6 BAUGB)
- N — UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES; HIER: NATURSCHUTZGEBIET „WIESENKOMPLEX BEI EISEN“ (N 6308 - 302) (AUSSERHALB) (§ 9 ABS. 6 BAUGB)
- FFH — UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES; HIER: FFH- UND VOGELSCHUTZGEBIET „DOLLBERG UND EISENER WALD“ (6308 - 301) (AUSSERHALB) (§ 9 ABS. 6 BAUGB)
- NLP — UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES; HIER: NATIONALPARK HUNSRÜCK - HOCHWALD ZONE 2 (PFLEGEZONE) (AUSSERHALB) (§ 9 ABS. 6 BAUGB)

FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. LBO UND SWG)

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49-54 Saarländisches Wassergesetz)

- Im Planungsgebiet fällt ausschließlich Niederschlagswasser an. Das Niederschlagswasser wird über Drainagesysteme in die im Golfpark angelegten Teiche abgeleitet, dort gesammelt und bei Bedarf über ein Beregnungssystem wieder auf die Spielbahnen zurückgeführt.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)

- Abgrabungen und Aufschüttungen sind innerhalb der Grünflächen mit der Zweckbestimmung Golfsport mit einer Höhe/Tiefe von max. 5 m zulässig.
- Ballfangzäune sind an ausgewählten Stellen bis zu einer Höhe von 6 m zulässig, Zäune, die der Einfriedung des Geländes dienen, bis zu einer Höhe von 3 m.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 ABS. 6 BAUGB)

Landschaftsschutzgebiet „L 2.02.01“
Es gelten die rechtskräftigen Regelungen und Vorschriften der Verordnung über Landschaftsschutzgebiete der Gemeinde Nohfelden vom 12. August 1976 (Amtsbl. I S. 905), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Oktober 2017 (Amtsbl. I S. 275). Der Geltungsbereich befindet sich derzeit noch größtenteils innerhalb des v.g. Landschaftsschutzgebiets. Eine Ausgliederung wird parallel zum vorliegenden Bebauungsplanverfahren beantragt. Zeichnerisch wird der zukünftige Verlauf der Landschaftsschutzgebietsgrenze dargestellt.

Naturschutzgebiet „Wiesenkomplex bei Eisen“ (N 6308 - 302) (außerhalb)
Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und der in der Verordnung definierten Anhang-Arten: Kammmolch, Großer Feuerfalter und Goldener Scheckenfalter einschließlich ihrer Lebensräume.
Schutzzweck ist zudem die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des strukturreichen Biotopkomplexes aus extensiv genutztem Grünland, insbesondere feuchter bis nasser Ausprägung, Hochstaudenfluren und naturnahen Mittelgebirgsbächen, welcher zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes beiträgt und einer Vielzahl von teils seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Lilagold-Feuerfalter (Lycaena hippothoe), Neuntöter (Lanius collurio) sowie wiesenbrütenden Vogelarten, einen geeigneten Lebensraum bietet.

FFH- und Vogelschutzgebiet „Dollberg und Eisener Wald“ (6308-301) (außerhalb)
Schutzzweck ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und der in der Verordnung definierten Zielarten einschließlich ihrer Lebensräume.

Nationalpark Hunsrück - Hochwald (außerhalb)
Schutzzweck ist vor allem, in einem überwiegenden Teil seines Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten sowie einen günstigen Erhaltungszustands der im Nationalparkgebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten zu schützen, zu bewahren oder wiederherzustellen. Darüber hinaus soll die besondere Eigenart, landschaftliche Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes bewahrt oder wiederhergestellt werden.

Schutzabstand Wald
Gem. § 14 Abs. 3 LWaldG ist bei der Errichtung von Gebäuden auf waldnahen Grundstücken ein Abstand von 30 Metern zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten. Die gleichen Abstände sind bei der Neubegründung von Wald zu Gebäuden einzuhalten. Durch die Erweiterung bestehender Gebäude dürfen die gemäß Satz 1 einzuhaltenden Abstände nicht verkürzt werden. Die Forstbehörde genehmigt Ausnahmen von dem gemäß Satz 1 einzuhaltenden Abstand, wenn

- der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks zugunsten des jeweiligen Eigentümers des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt bestellt, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf zu dulden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und
- aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeausformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht.

Dem Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme ist ein Plan beizufügen, aus dem die Flurstücksbezeichnung des Grundstücks sowie die genaue Lage des zu errichtenden Gebäudes auf dem Grundstück hervorgehen.

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB)

1. GRÜNFLÄCHEN MIT DER ZWECKBESTIMMUNG GOLFSPORT
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB

Siehe Plan.
Innerhalb der Grünflächen mit der Zweckbestimmung Golfsport sind Nutzungen zulässig, die der ordnungsgemäßen Ausübung des Golfsports dienen. Dies gilt, soweit die Grünfläche nicht als Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) mit entsprechenden Einschränkungen festgesetzt ist.

Zulässig sind u.a.:

- Grüns (Greens), Vorgrüns (Collars), Abschläge (Tees), Spielbahnen (Fairways), Sandhindernisse (Bunker), Halbrauhes (Semirough), Rauhes (Rough), Wasserflächen, deren Lage nicht festgesetzt wird,
- bauliche Anlagen zur Unterbringung des Greenkeeping in den dafür vorgesehenen Bereichen,
- Wetterhäuschen, Abschlaghütte, Ballfangzäune,
- Caddywege, sonstige Verbindungswege zwischen den Bahnen und befestigte Zuwegungen zu den einzelnen Gebäuden,
- alle sonstigen für den ordnungsgemäßen Betrieb des Golfplatzes erforderlichen Einrichtungen (z.B. Beregnungs- und Drainagesystem).

2. VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG; HIER: FELDWIRTSCHAFTSWEGE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

Siehe Plan.
Die Feldwirtschaftswege bleiben für den öffentlichen Verkehr weiterhin zugänglich.

3. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

Der zwischen der Golfbahn 10 und der Erweiterungsfläche liegende Gehölzbestand muss aus spieltechnischen Gründen gerodet werden. Nach der Rodung und der Entnahme der Wurzelstöcke werden die Flächen gefräst. Nach dem Herstellen eines Planums sind die Flächen mit einer Regiosaatgutmischung anzusäen und zukünftig als Rough mit 1-2 maliger Mahd im Jahr dauerhaft als Glatthaferwiese (FFH-Lebensraumtyp 6510) zu pflegen und zu entwickeln.

Unvermeidbare Beseitigung von Gehölzbeständen innerhalb des Geltungsbereichs sind in der Zeit vom 01.10. - 28.02. außerhalb der Brutzeit der Vögel auszuführen.

Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“ ist zu berücksichtigen.

Gem. §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BBodSchG ist auf einen sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten. Oberboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gem. § 202 BauGB in einem nutzbaren Zustand zu erhalten. Bei den Bodenarbeiten sind die Anforderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ sowie der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ einzuhalten.

Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser sind die einschlägigen Schutzmaßnahmen gemäß dem Stand der Technik umzusetzen. Betankungen und die Lagerung von Kraftstoffen, Hydraulik- und Mineralölen sind nur auf befestigten und gegenüber dem Untergrund abgedichteten Flächen in dafür zugelassenen Behältnissen erlaubt.

Beim Aus- und Einbau und der Zwischenlagerung von Böden sind die Anforderungen der DIN 19915, DIN 19639 und 19731 zu beachten.

Für Oberbodenabtrag, -lagerung und -auftrag sind die Bestimmungen der DIN 18915 zu beachten.

Vor dem Wiederandecken des Oberbodens sind die Böden auf den baubedingt beanspruchten Flächen, soweit erforderlich, bis zu einer Tiefe von ca. 50 cm tief zu lockern. Die Bodenbeeinträchtigungen sind damit zu minimieren.

Überschüssige Massen und unbrauchbare Stoffe sind gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu einer vom LUA genehmigten Erdmassen- und Bauschuttdeponie oder zu einer Recyclinganlage zu transportieren. Organische Stoffe sind zu einer Kompostieranlage zu bringen.

4. KOMPENSATIONSMASSNAHMEN
GEM. § 9 ABS. 1 A BAUGB

Zur Kompensation des ökologischen Defizits (19.187 öW) wird das Ökokontoprojekt „Extensiv genutztes Halboffenland“ in den Gemarkungen Sötern und Eisen (Gemeinde Nohfelden) und Schwarzenbach (Gemeinde Nonnweiler) der Naturland Ökoflächen Management GmbH (ÖfM) herangezogen.

Durch die Planung kommt es zu einer Umwandlung von Wald in einer Größe von 1,0 ha nach § 8 LWaldG.

Der forstrechtliche Ausgleich ist innerhalb einer Frist von 3 Jahren nachzuweisen (Erstaufforstung an anderer Stelle).

Sollte der Nachweis innerhalb der angegebenen Frist nicht erfolgen, kann in Abstimmung mit der Forstbehörde die Möglichkeit einer Walderhaltungsabgabe gem. § 8 Abs. 4 LWaldG in Anspruch genommen werden.

Der Vollzug des Ausgleichs wird zwischen dem späteren Bauantragsteller bzw. Vorhabenträger und der Plangeberin vertraglich gesichert.

5. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Siehe Plan

HINWEISE

Artenschutz

- Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen.

Starkregen

- Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Denkmalschutz

- Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 SDschG) wird hingewiesen. Zudem wird auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) hingewiesen.

Altlasten

- Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

Bergbau

- Das Vorhaben befindet sich im Gebiet einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Ob unter diesem Bereich Abbau umgegangen ist, geht aus den Akten- und Planunterlagen des Oberbergamtes jedoch nicht hervor. Es wird empfohlen bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies dem Oberbergamt mitzuteilen.

Die Einsicht in die verwendeten Normen und Richtlinien ist im Bauamt der Gemeinde Nohfelden möglich.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden hat am __.__.____ die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am __.__.____ ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs.1 BauGB).

Nohfelden, den __.__.____

_____
Der Bürgermeister

- Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
- Die Vorbereitung und Durchführung der Verfahrensschritte nach den §§ 2a bis 4a BauGB wurden gem. § 4b BauGB an die Kernplan GmbH übertragen.
- Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____ frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet (§ 3 Abs. 1 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit elektronischem Schreiben vom __.__.____ frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum __.__.____ zur Stellungnahme eingeräumt.
- Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am __.__.____ die Anpassung des Geltungsbereiches beschlossen, den Entwurf gebilligt und die Veröffentlichung des Bebauungsplanes im Internet beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, wurde in der Zeit vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____ im Internet veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten (§ 3 Abs. 2 BauGB). Zusätzlich fand eine öffentliche Auslegung statt.
- Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann elektronisch per Mail, oder bei Bedarf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom __.__.____ von der Veröffentlichung im Internet / Auslegung elektronisch benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum __.__.____ zur Stellungnahme eingeräumt.
- Während der elektronischen Beteiligung, Veröffentlichung im Internet / Auslegung gingen seitens der Öffentlichkeit, Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Gemeinderat am __.__.____. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB).
- Der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden hat am __.__.____ den Bebauungsplan als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung mit Umweltbericht.
- Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Nohfelden, den __.__.____

_____
Der Bürgermeister

- Der Satzungsbeschluss wurde am __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB, ferner auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG hingewiesen worden.
- Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung mit Umweltbericht, in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Nohfelden, den __.__.____

_____
Der Bürgermeister

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).
- Saarländische Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 212).
- § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119).
- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege) vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. 2018, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. I S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1977 (Amtsbl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2024 (Amtsbl. I S. 500).
- Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtsbl. 2002 S. 990), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. Oktober 2024 (Amtsbl. I S. 854).

2. Erweiterung Golfpark Bostalsee

Bebauungsplan in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Eisen

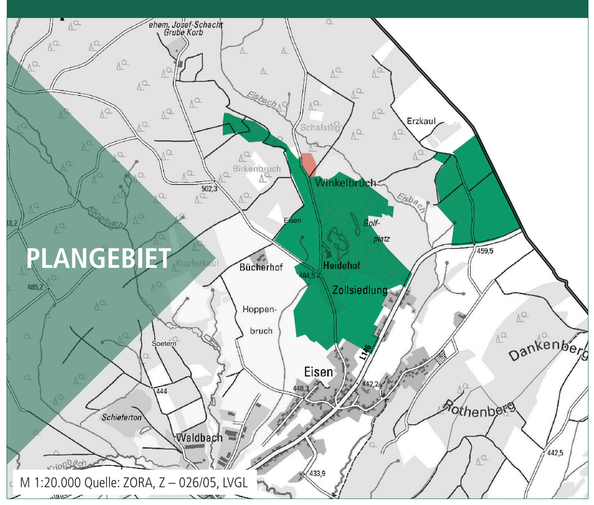

Bearbeitet im Auftrag von
Herrn Gottfried Hares
Golfpark Bostalsee GmbH
Heidehof 3
66625 Nohfelden

Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

Stand der Planung: 05.05.2025
ENTWURF

Maßstab 1:1000 im Original
Verkleinerung ohne Maßstab
0 10 50 100

KERN PLAN